

4645 **Aufenthalts- und Bleiberecht**

4646 Wir wollen die Visavergabe beschleunigen und verstärkt digitalisieren. Auch um transnationale
4647 Arbeitsmigration zu ermöglichen, wollen wir, dass Aufenthaltsgenehmigungen nicht bei
4648 vorübergehenden Auslandsaufenthalten erlöschen. Wir streben ein in sich stimmiges,
4649 widerspruchsfreies Einwanderungsrecht an, das anwenderfreundlich und systematisiert idealerweise
4650 in einem Einwanderungs- und Aufenthaltsgesetzbuch zusammengefasst wird.

4651

4652 Wir werden das komplizierte System der Duldungstatbestände ordnen und neue Chancen für
4653 Menschen schaffen, die bereits ein Teil unserer Gesellschaft geworden sind: Gut integrierte
4654 Jugendliche sollen nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland und bis zum 27. Lebensjahr die
4655 Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen (§ 25a Aufenthaltsgesetz, AufenthG). Besondere
4656 Integrationsleistungen von Geduldeten würdigen wir, indem wir nach sechs bzw. vier Jahren bei
4657 Familien ein Bleiberecht eröffnen (§ 25b AufenthG).

4658

4659 Der bisherigen Praxis der Kettenduldungen setzen wir ein Chancen-Aufenthaltsrecht
4660 entgegen: Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig
4661 geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine
4662 einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen
4663 Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und
4664 Identitätsnachweis gemäß §§ 25 a und b AufenthG).

4665

4666 Wir wollen Geduldeten in der Ausbildung und ihren Betrieben mehr Rechtssicherheit durch eine
4667 Aufenthaltserlaubnis (§ 60 c AufenthG) verleihen. Die Beschäftigungsduldung wollen wir entfristen und
4668 Anforderungen realistisch und praxistauglicher fassen. Die „Duldung light“ schaffen wir ab. Tragen
4669 Geduldete nicht zur Klärung ihrer Identität bei, wird der Zeitraum der Duldung nicht für ein Bleiberecht
4670 angerechnet. Wir werden die Klärung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers um die
4671 Möglichkeit, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, erweitern und werden hierzu eine
4672 gesetzliche Regelung im Ausländerrecht schaffen.

4673

4674 Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab. Einem an sich bestehenden
4675 Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht ein laufendes Asylverfahren nicht entgegen,
4676 sofern bei Einreise die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis bereits vorlagen.

4677